

# Vertrag zur Pflege und Entwicklung von Wallhecken im Oldenburger Land



zwischen  
dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),  
Betriebsstelle Brake-Oldenburg – Geschäftsbereich IV (Naturschutz),  
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Vertragsgeber),  
und der in dem Vertrag als „Bewirtschafter/in“ bezeichneten Person (Vertragsnehmer/in)

Name Bewirtschafterin/Bewirtschafter	Vorname
Telefon	Fax
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Landkreis
E-Mail	
IBAN	

wird folgender öffentlich-rechtliche Vertrag gemäß § 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geschlossen:

## § 1 Zweck

Wallhecken – mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten – unterliegen dem gesetzlichen Schutz des § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG.

Mit dem Vertrag wird die Pflege und Entwicklung von Wallhecken finanziert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Bewahrung einer kultur-historisch einmaligen Landschaft geleistet.

## § 2 Verpflichtungen/Erklärungen des/der Bewirtschafter/in

1. Der/Die Bewirtschafter/in verpflichtet sich, diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechend die vor Ort festgelegten und im Begehungsprotokoll festgehaltenen Maßnahmen an den im Maßnahmenblatt A.1 angegebenen Wallhecken bis zum

unter Beachtung der allgemeinen Vertragsbestimmungen (siehe S. 5 – 11 des Vertrages) durchzuführen.

2. Der / die Bewirtschafter/in verpflichtet sich, das Aufden-Stock-Setzen der Wallhecke frühestens nach 10 Jah-

ren zu wiederholen und die Wallhecke für die Dauer von **10 Jahren** in dem durch die Maßnahmen erreichten Zustand zu erhalten. Dieser Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag des auf die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahme folgenden Jahres.

3. Der/Die Bewirtschafter/in erklärt,

- dass eine andere gleichartige Förderung oder Leistung für dieselbe Wallhecke weder gewährt noch von ihm beantragt wurde oder wird,

- dass die vereinbarten Maßnahmen weder aufgrund einer Rechtsvorschrift, einer auf Rechtsvorschriften gestützten Anordnung noch aufgrund einer anderen vertraglichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.

4. Soweit mit diesem Vertrag in die Rechte Dritter (z.B. des Eigentümers der Wallhecke) eingegriffen wird, liegt deren Einverständnis vor.

## § 3 Laufzeit

Der Vertrag gilt vom Tag des rechtswirksamen Abschlusses bis zum

Die Zweckbindungsfrist nach § 2 Nr. 2 dieses Vertrages ist zu beachten.

#### § 4 Verfahren

1. Dieser Vertrag ist von der Bewirtschafterin / dem Bewirtschafter einschließlich der Anlagen in zweifacher Ausfertigung beim NLWKN einzureichen. Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Flurkarte und Flurstücksnachweisen wird als Kopie in einfacher Ausfertigung für beide Seiten der Wallhecke eingereicht. Die Oldenburgische Landschaft – beauftragt durch den NLWKN – führt nach Vorlage der Antragsunterlagen zur Verfahrensbeschleunigung eine Erstkartierung durch.
2. Die zuständige Bewertungskommission legt im Einvernehmen mit der Bewirtschafterin / dem Bewirtschafter die konkreten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen fest (Maßnahmenblatt und Begehungsprotokoll).
3. Der NLWKN legt unter Prioritätensetzung auf der Grundlage der Wallheckenbewertung die zu finanzierenden Wallhecken im Projektgebiet fest und schließt den Vertrag mit der Bewirtschafterin / dem Bewirtschafter ab.
4. Den Abschluss der Maßnahmen bestätigt die Bewirtschafterin / der Bewirtschafter dem NLWKN mit Vorlage der Zahlungsanforderung. Die Bewertungskommission bestätigt den Vollzug und die sachgerechte Durchführung der im Maßnahmenblatt festgelegten Maßnahmen. Der NLWKN veranlasst die Zahlung zugunsten des o.g. Kontos des Bewirtschafter / der Bewirtschafterin

#### § 5 Sonstige Regelungen

Es gelten die Bestimmungen §§ 54–62 VwVfG. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit durch diesen Vertrag nicht anderweitige Regelungen getroffen wurden. Weitergehende Ansprüche wegen Nachteilen, die sich aus dem Zustand der Flächen bei der Beendigung des Vertrages ergeben, bestehen nicht.

#### § 6 Auszahlung

Dem/Der Bewirtschafter/in wird nach vertragsgemäßer und termingerechter Durchführung der festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf schriftliche Zahlungsanforderung ein einmaliges Entgelt nach Maßgabe dieses Vertrages und ihren zugehörigen Bestimmungen in folgender Höhe gewährt:

*Folgende Felder werden vom NLWKN ausgefüllt!*

Summe der Entgeltbeträge gemäß Maßnahmenblatt lfd. Nr.

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der von der Bewertungskommission für die Länge der Wallhecke konkret festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenblatt und Begehungsprotokoll.

Die Zahlungsanforderung des Entgelts ist spätestens bis zum

--

an den NLWKN zu richten.

#### § 7 Mehrwertsteuer

Sind von der Vertragsnehmerin/ vom Vertragsnehmer Mehrwertsteuern auf dem Entgeltbetrag zu zahlen sind diese dem Vertragsgeber mitzuteilen, weil diese nicht mit EU-Mitteln gefördert werden dürfen sondern ausschließlich mit Landesmitteln finanziert werden.

#### § 8 Bestandteile dieses Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen
- Das vollständig ausgefertigte Maßnahmenblatt einschließlich der zugehörigen Begehungsprotokolle
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Flurstücksnachweis und Flurkarte

Ort, Datum

Ort, Unterschrift Bewirtschafter-/in

Hinweis:

Mit seiner Unterschrift gibt der Bewirtschafter ein Angebot auf Abschluss des Vertrages ab. Zur Wirksamkeit des Vertrages bedarf es der Unterschriften beider Parteien (Bewirtschafter/in und NLWKN).

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Brake Oldenburg - GB IV

*Folgende Felder werden vom NLWKN ausgefüllt!*

Oldenburg, den

Unterschrift

Das Wallhecken-Programm Oldenburger Land wird finanziert aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Niedersachsen.



## Allgemeine Vertragsbestimmungen

### 1. Rechtsgrundlage

Die Finanzierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Wallhecken wird aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes zwischen dem Bewirtschafter / der Bewirtschafterin sowie dem NLWKN vereinbart (Vertrag). Die Finanzierung des Wallhecken-Programms Oldenburger Land erfolgt aus Mitteln der PROFIL-Förderrichtlinie „Natur- und Landschaftsentwicklung und Qualifizierung für Naturschutz“ zu jeweils 50 v. H. aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Niedersachsen.

### 2. Gegenstand der Finanzierung

Im Projektgebiet Oldenburger Land (Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg und Vechta) werden folgende Maßnahmen finanziert:

#### 2.1 Auf-den-Stock-Setzen

Das „Auf-den-Stock-Setzen“ der Wallhecken erfolgt in einem Turnus von circa zehn Jahren. Voraussetzung für eine Förderung des Auf-den-Stock-Setzens ist ein dichter Strauchbewuchs und ein Stockausschlag von mindestens zehn Jahren. Zum Auf-den-Stock-Setzen gehören das Fällen von Bäumen (Plentern), das Entasten von Überhältern, der Rückschnitt / das Knicken von Sträuchern sowie das Zerkleinern und Aufschichten des Schnittholzes einschließlich des Abtransportes. Der Rückschnitt der Sträucher erfolgt bodennah, damit diese wieder kräftig und dicht austreiben. Bäume können je nach Alter in einer Höhe von 15–80 cm über dem Boden geplentert werden. Es sind im Einzelnen folgende Maßgaben zu beachten:

**2.1.1.** Alle Schnittmaßnahmen an vorhandenen Gehölzen sind innerhalb des Zeitraumes 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Andere Arbeiten zur Sanierung und Wiederherstellung des Wallkörpers oder zur Nachpflanzung sind auch über diesen Zeitraum hinaus zulässig mit Ausnahme einer absoluten Ruheperiode während der allgemeinen Brut- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis 15. Juli.

**2.1.2** Als Unterhaltungspflege dürfen während der zehn Jahre der Vertragsbindung (§ 2 Ziff. 2 i.V.m. § 3 des Vertrages) in die Fläche ragende Äste bis zu einer Höhe von 4 Metern zurückgeschnitten werden (Lichttraumprofil).

**2.1.3** Es sollten alle, für Wallhecken untypischen Gehölze wie Fichten oder Rhododendren entfernt werden. Gehölze wie Spireen, die aus den Wurzeln austreiben, sollten mit ihren Wurzeln entfernt werden.

**2.1.4** Der Rückschnitt von Sträuchern erfolgt bei ca. 10 cm dicken Zweigen etwa 10–20 cm über dem Boden; stärkere Zweige werden etwa 60–80 cm über dem Boden zurückgeschnitten.

**2.1.5** Für die dauerhafte Entwicklung des Strauchbewuchses werden zu dicht stehende Überhälter entnommen. Ob und welche Bäume geplentert werden, bleibt der Entscheidung mit der Bewertungskommission vor Ort vorbehalten. Baumgruppen und besondere Wuchsformen werden erhalten. Bei Baumentnahmen ist der Artenschutz zu beachten (Bruthöhlen u.Ä).

**2.1.6** Altbäume mit einem Stammumfang von ca. 80 cm werden nur in Ausnahmefällen gekappt. Bäume mit einem Stammumfang bis ca. 30 cm werden in etwa 15–50 cm Höhe gekappt. Bäume mit einem größeren Stammumfang sollten möglichst in etwa 60–80 cm Höhe gekappt werden.

**2.1.7** Nur in Ausnahmefällen darf bis in etwa 4 Meter Höhe aufgeastet werden. Es ist eine fachgerechte Schnittführung zu beachten. Hinweise hierzu gibt die Untere Naturschutzbehörde.

**2.1.8** Totholz bleibt, solange es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt, in der Hecke erhalten. Eingewachsener Draht wird aus dem Holz entfernt.

**2.1.9** Der Zaun ist dauerhaft viehkehrend zu errichten: senkrecht am Wallfuß oder schräg auf der Wallhecke mit der Außenseite auf Höhe des Wallfußes. Bei Pferdeweiden beträgt der Zaunabstand zum Wallfuß mindestens einen Meter.

#### 2.2 Die Entwicklung geschädigter Wallhecken

Das Herrichten stark (bis zu 50 v. H.) degenerierter Wallhecken mit noch erkennbarem Wallkörper und Grundpflanzenbestand. Dazu gehören das Aufsetzen des Walls, die Nachpflanzung von Bäumen und Sträuchern und die Errichtung von Zäunen zum Schutz der Wallhecken vor Überweidung. Es sind im Einzelnen folgende Maßgaben zu beachten:

**2.2.1** Baumreihen mit Altbäumen, die einen Stammumfangs von ca. 80 cm aufweisen sind als solche zu erhalten. Hier werden nur in Ausnahmefällen geförderte Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

**2.2.2** Erdmaterial für die Aufhöhung des Wallkörpers kann aus Gräben oder Grütten entnommen werden oder es wird als humoser Mutterboden angefahren. Müll, Schadstoffe oder Bauschutt dürfen nicht enthalten sein. Das Erdmaterial darf nicht aus reinem Sand bestehen.

**2.2.3** Der Erdwall sollte durchgängig und stabil mit einer Endhöhe von ca. 1,00–1,50 Meter (Sackung beachten) und einer Kronenbreite von ca. 0,5–1,00 Meter angelegt werden. Der Stamm von Bäumen mit mehr als 80 cm Umfang sollte freigehalten werden.

**2.2.4** Bei der Pflanzenauswahl sollten gebietsheimische und standortgerechte Arten aus gesicherter regionaler Herkunft verwendet werden. Bezugsquellen hierfür benennen der NLWKN, die Oldenburgische Landschaft oder die Untere Naturschutzbehörde. Typische Arten für die Wallheckenbepflanzung sind auf der Rückseite des Begleichungsprotokolls oder in den Pflanzlisten der Unteren Naturschutzbehörde angegeben. Etwa 20 % der neugesetzten Pflanzen sollten Dornensträucher wie Schlehe oder Weißdorn sein.

**2.2.5** Bei mehr als 100 Meter Pflanzmaßnahme sollten ca. fünf verschiedene Arten gesetzt werden.

**2.2.6** Es sollten zwei Sträucher pro laufenden Meter gepflanzt werden. Hierfür sollten folgende Qualitäten verwendet werden: 1 x verschulte Sträucher mit einer Höhe von 60–100 cm und 3–4 Trieben. Alle 10–25 Meter werden Bäume (Überhälter) einzeln gepflanzt; verwendet werden leichte Heister, 1 x verschult mit einer Höhe von 100–150 cm. Empfohlen wird eine Herbstpflanzung mit Verbissschutz.

**2.2.7** Als Anwuchspflege ist in den ersten beiden Jahren bei Trockenheit regelmäßig zu wässern. Im späten Frühjahr und Sommer sollte bei Bedarf freigemäht werden. Bei Ausfall ist nachzupflanzen.

**2.2.8** Der Zaun ist bei Weidenutzung dauerhaft viehkehrend zu errichten: senkrecht am Wallfuß oder schräg auf der Wallhecke mit der Außenseite auf Höhe des Wallfußes. Bei Pferdeweiden beträgt der Zaunabstand zum Wallfuß mindestens ein Meter.

**2.2.9** Die Bepflanzung von Wallhecken-Sonderstandorten wie Magerasen oder Heiden bedarf einer Sonderabsprache und erfolgt bei der Maßnahmenabstimmung vor Ort mit der Bewertungskommission.

#### 2.3 Abweichung von diesen Bestimmungen

Von den unter 2.1 und 2.2 genannten Bestimmungen kann in Absprache mit der zuständigen Bewertungskommission abgewichen werden. Alle Sondervereinbarungen sind schriftlich im Maßnahmenblatt zu dokumentieren

### 3. Vertragsnehmer/-in:

Vertragsnehmer/-in können natürliche und juristische Personen als Bewirtschafter von Wallhecken sein. Gebietskörperschaften, Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Teilnahme am Wallhecken – Programm Oldenburger Land ausgeschlossen.

### 4. Vertragsvoraussetzungen

**4.1** Der Vertrag kann grundsätzlich nur für die gesamte Wallhecke (beidseitig) abgeschlossen werden. Soweit sich deren Verlauf über das Grundstück des Vertragsnehmers hinaus erstreckt, bezieht sich Satz 1 auf den Abschnitt der Wallhecke, der sich auf dem Grundstück des Vertragsnehmers befindet. Soweit die Wallhecke oder deren Abschnitt verschiedenen Bewirtschaftern (jeweils halbseitig) gehören, kann der Abschluss eines Vertrages nur erfolgen, wenn alle betroffenen Bewirtschafter Maßnahmen i. S. dieser Vertragsbestimmungen durchführen oder durchführen lassen.

**4.2** In naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen ist bei einvernehmlichem Votum der Bewertungskommission auch die halbseitige Pflege zulässig. Sollen bei einseitiger Wallheckenpflege Bäume entnommen werden, so ist dies ohne Einverständnis des angrenzenden Eigentümers nur möglich, sofern sich der Stamm zweifelsfrei auf der Seite des Vertragsnehmers befindet.

### 5. Art, Umfang und Höhe des Vertragsentgelts

**5.1** Das Vertragsentgelt wird auf der Grundlage pauschaliert errechneter Kosten gewährt.

**5.2** Das Vertragsentgelt für die durchgeführten Maßnahmen beträgt maximal 12,50 EURO je lfd. Meter Wallhecke. Der Abschluss von Verträgen unterhalb der Bagatellgrenze i.H.v. 2.500,-€ ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

### 6. Sonstige Bestimmungen

**6.1** Der Vertragsnehmer hat für den gesamten Zweckbindungszeitraum zu gestatten, dass die Europäische Union, das Land Niedersachsen, der Landesrechnungshof, die Oldenburgische Landschaft sowie die jeweils zuständige Bewertungskommission die finanzierten Wall-

hecken im Rahmen örtlicher Überprüfungen begutachten, die erforderlichen Unterlagen einsehen und die entsprechenden Grundstücke betreten dürfen

**6.2** Im Falle öffentlicher Verlautbarungen (z.B. gegenüber der Presse, dem Rundfunk oder Fernsehen) ist auf die Finanzierung der Maßnahmen durch die Europäische Union und das Land Niedersachsen hinzuweisen.

## **7. Verfahrensbestimmungen**

### **7.1 Abschluss des Vertrages**

Vertragschließende Stelle ist der NLWKN.

**7.1.1** Die Unterlagen zum Abschluss des Vertrages sind vom Bewirtschafter bis zum 15. Mai eines Jahres beim NLWKN einzureichen.

Sind nach Ende der Abgabefrist noch Haushaltsmittel verfügbar, so können weitere Angebote berücksichtigt werden.

**7.1.2** Für jede Wallhecke erfolgt eine Bestandserfassung nach wertgebenden Kriterien (Rückseite des Vordrucks zum Begehungsprotokoll), die Grundlage für die Prioritätensetzung und die Evaluation sind. Diese Ersterfassung wird von der Oldenburgischen Landschaft zur Verfahrensbeschleunigung und als Arbeitsgrundlage für die Bewertungskommissionen durchgeführt.

**7.1.3** Der NLWKN veranlasst eine Begehung zur Absprache der durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die örtlich zuständige Bewertungskommission (je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Kreislandvolkverband und eines anerkannten Naturschutzverbandes). Im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter werden die durchzuführenden Pflege und Entwicklungsmaßnahmen anhand des Begehungsprotokolls festgelegt. Das Protokoll ist als Anhang zum Maßnahmenblatt Bestandteil des Vertrages. Es wird von der Bewertungskommission, dem Bewirtschafter sowie der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Wallhecke unterzeichnet.

**7.1.4** Der NLWKN bestimmt unter Prioritätensetzung auf der Grundlage der o.g. Bewertung die zu finanzierenden Wallhecken im Projektgebiet und schließt den Vertrag mit dem Bewirtschafter ab. Eine Prioritätensetzung erfolgt, sofern mehr Angebote zum Abschluss eines Vertrages vorliegen, als Haushaltsmittel verfügbar sind. Das Mittelkontingent für die Wallheckenpflege und -entwicklung wird möglichst gleichmäßig auf die fünf Kreise verteilt, da sie in etwa den gleichen Anteil an Wallhecken aufweisen.

**7.1.5** Vor der Auszahlung des Vertragsentgelts durch den NLWKN überprüft die Bewertungskommission den Vollzug und die sachgerechte Durchführung der Maßnahme vor Ort.

**7.2** Etwa 25 % der durchgeführten Maßnahmen werden drei Jahre nach der Umsetzung auf ihren Erfolg hin bewertet.

## **8. Verpflichtungen der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters**

**8.1** Der/Die Bewirtschafter/in verpflichtet sich,

- die Vertragsunterlagen mindestens 6 Jahre nach Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren (vgl. § 3 und § 2 Ziff. 2 des Vertrages).

**8.2** Der/Die Bewirtschafter/in erklärt,

- dass Unfallrisiken und Schäden an eigenem und fremdem Eigentum zu seinen/ihren Lasten gehen;  
- dass ihm/ihr die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 Strafgesetzbuch bekannt ist;  
- dass er den Anspruch auf Auszahlung des Vertragsentgelts weder abtreten noch verpfänden darf;  
- dass er/sie den NLWKN für den Fall einer Inanspruchnahme von Dritten wegen eines von ihm/ihr verursachten Schadens von jeglichen Ansprüchen freistellt.

**8.3** Der/Die Bewirtschafter/in verpflichtet sich, unverzüglich den NLWKN (Vertragsgeber) schriftlich über vertragsrelevante Veränderungen zu informieren, insbesondere

- über jede bevorstehende oder bereits eingetretene Rechtsänderung, die diesen Vertrag betrifft (Verpachtung, Verkauf, Wechsel des/der Bewirtschafters/in usw.);

- über jede Abweichung von der Bewirtschaftungsvereinbarung, insbesondere jede Änderung der Pflegemaßnahmen und jede Änderung der Länge der zu pflegenden Wallhecke während der Dauer des Vertrages bzw. der Zweckbindungsfrist (vgl. § 3 i.V.m. § 2 Ziff. 2 des Vertrages);

- wenn er/sie für die Erfüllung gleicher oder ähnlicher Verpflichtungen andere Fördermittel oder sonstige Vergünstigungen erhält oder zu erwarten hat;

- wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn/sie beantragt oder eröffnet wird.

**8.4** Der/Die Bewirtschafter/in erklärt sich damit einverstanden, dass seine/ihre Angaben zu Name, Anschrift und Bankverbindung, die Flächen- und Zahlungssummen sowie die allgemeinen Betriebsdaten erfasst, verarbeitet und gespeichert werden, und dass diese Daten für die automatische Berechnung der Zahlung sowie zur Erstellung von Statistiken und ggf. zur Vorbereitung einer Folgeförderung genutzt werden.

## **9. Abweichungen und Ergänzungen, Nebenabreden**

**9.1** Soll aus wichtigen Gründen von den vereinbarten Bewirtschaftungsbedingungen abgewichen werden, ist vorher die Einwilligung des NLWKN einzuholen. Soweit diese mündlich oder telefonisch erteilt wird, ist sie unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mit der Einwilligung wird entschieden, in welchem Maß sich die Zahlung für den betreffenden Zeitraum und die betreffende Wallhecke vermindert.

**9.2** Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

**9.3** In Fällen höherer Gewalt kann der NLWKN Ausnahmen von den aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen zulassen. Fälle höherer Gewalt sind dem NLWKN schriftlich unter Beifügung geeigneter Nachweise innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der/ die Bewirtschafter/in hierzu objektiv in der Lage ist.

## **10. Vorzeitige Beendigung des Vertrages, Rücktritt**

**10.1** Der Vertrag endet vorzeitig mit dem Wechsel des/r Bewirtschafters/in, es sei denn, der/die neue Bewirtschafter/in verpflichtet sich schriftlich, die Bedingungen des Vertrages weiterhin zu erfüllen.

**10.2** Der NLWKN hat das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Bedingungen nicht oder nur unvollständig eingehalten werden oder der/die Zahlungsempfänger/in andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt hat. Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der/die Bewirtschafter/in den Vertragsabschluss oder das Entgelt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er/sie subventionsrechtlich erhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuches verschwiegen hat.

**10.3** Aus wichtigen Gründen, z.B. Betriebsaufgabe, kann der/die Bewirtschafter/in vorzeitig kündigen.

**10.4** Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

## **11. Rückzahlung / Schadensersatz**

**11.1** Im Falle der vorzeitigen Beendigung, der Kündigung oder des Rücktritts ist die gemäß Vertrag geleistete Zahlung unverzüglich vollständig in einer Summe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch reduziert sich für jedes Jahr des Verpflichtungszeitraumes, für den der Vertrag erfüllt worden ist, anteilig um 10 v.H.. Hat der Bewirtschafter Verpflichtungen dieses Vertrages verletzt, so hat er darüberhinaus alle sich daraus für den NLWKN ergebenden Vermögensschäden (z. B. Zinsen, Sanktionen, Strafen, Verwaltungskosten) zu ersetzen.

**11.2** Wird eine Inanspruchnahme anzunehmender anderer Fördermittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen nicht mitgeteilt, so erfolgt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eine vollständige Rückzahlung der gesamten aus diesem Vertrag erhaltenen Zahlungen; liegen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht vor, werden die anderen Fördermittel oder Vergünstigungen auch rückwirkend auf die Zahlungsansprüche aus dem Vertrag angerechnet.

**11.3** Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Tag der Auszahlung bis zum Tag, der der Rückzahlung vorausgeht, mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen.

## **12. Schlussbestimmungen**

**12.1** Über den Vertrag hinausgehende Ansprüche des /der Bewirtschafter/in bspw. wegen Nachteilen, die sich aus dem Zustand der Flächen bei der Beendigung des Vertrages ergeben, bestehen nicht.

**12.2** Geltende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen einer Verordnung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Teilen von Natur und Landschaft, bleiben von dem Vertrag unberührt.

**12.3** Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.